Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder is bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen Haupt-Expedition: Breite Straße 84. — Postscheck-Konto 250,

Haupt-Agenturen: Koblenz C. Heidenheim, Löhrstr. 129. Krefeld J. P. Houbt-Lennep Ad. Mann, Mainz Mainzer Verlagsanstalt. Mannheim D. Frenz. Mülhei (Ruhr) H. Beedekers Buchhdi. M. Gladbach E. Schellmann. Neuß H. Garenfel Neuwied W. Bierbrauer. Remscheid C. A. Kochenrath. Rheydt O. Berger. Ruhre Andreae & Co. Saarbrücken 3 C. Schäler, Sulzbachstr. 15. Siegburg W. Brino Markt 16. Solingen Ed. Elven. Wiesbaden H. Giel. — Somst. Vetret. Be Deutschländ: In allen größ. Städten: Hassenstein & Vogler. Aud. Mos Daube & Co., G.m. b. H., Invalidendank. Bremen Herm. Wülker.

Reformen in der Bureaukretie.

Unsere Auffähe über die Möglichkeit, die Beamtengel zu ver-mindern und damit die öffentlichen Ausgaben zu drückenschat uns eine weitere große Jahl von Zuschriften gebracht. Die Einsender beschäftigen sich vor allem mit dem letzen Aussacht, der die Borzüge des Kontorspielen zu Borte des Bureaussten zu Worte kommen, haben sie manches sur das Bureausssten zu gegen die des Bureausssten zu Borte kommen, haben sie manches sür das Bureausssten zu sagen, während die Kausseute das Kontorbevorzugen. So erhalten wir solgende Zuschrift eines Beisge ordneten einer west deutsche Eradt:

Bureauspstem zu erreichen.

Den Borzug des Kontorspstems erblickt der Berfasser vorzugsweise darin, daß das Kommen und Gehen der Beamten vom Borgesetzten besser tontrolliert werden könne, und daß auch der Borgesetzte selbst einer Kontrolle unterstehe. Die Kontrolle der Beamten ist auch dein Bureauspstem vorhanden; sie wird in erster Linie ausgeübt durch den Bureausporteher, der die Arbeit innerhald seiner Abteilung zu verteisen und die Arbeitsleistungen zu überwachen hat. Anderseits den Untergebenen gewissermaßen ein Recht der Kontrolle ihrer Borgesetzten einzuräumen, ist zum mindesten außerordentlich bedentlich. Wenn ein Worgesetzter darauf gefaßt sein müßte, womöglich täglich von einem Untergebenen denunziert zu werden, weil er zu spät zum Dienst ersichienen sei oder ihn vorzeitig verlassen habe, so würde bald sed Autorität und Diszipsin untergraden sein. Der Dienst namentlich der höhern Beamten, beschräntt sich vielsach nicht allein auf die Bureautätigseit; ich erinnere an die Tätigung notarieller Afte, an die Teilnahme an Besprechungen, Sitzungen, Ortsbesichtigungen u. dergl. Einem Borgesetzen nun etwa zuzumuten, in solchen Fällen seinen Untergebenen gleichsam entschuldigend vorher mitzuteisen: "ich somme morgen 1½ Stunde später zum Dienst, weil ich da und da an einer Besichtigung teilnehmen muß", geht zu weit. Gerade die umsanzeiche Tätigseit außerhalb des Bureaus macht es den höhern Beamten vielsach unmöglich, die Bureaustunden innezuhalten, dagegen verlängert sie ihren Dienst oft ganz erheblich. Ich habe stets den Grundsat befolgt — ebenso wohl die Mehr-

716

210